

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Februar 2007 — Gestoras Pro Amnistía, Juan Mari Olano Olano, Julen Zelarain Errasti/Rat der Europäischen Union, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-354/04 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Europäische Union — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Gemeinsame Standpunkte 2001/931/GASP, 2002/340/GASP und 2002/462/GASP — Maßnahmen gegenüber Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind — Schadensersatzklage — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2007/C 95/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Gestoras Pro Amnistía, Juan Mari Olano Olano, Julen Zelarain Errasti (Prozessbevollmächtigter: D. Rouget, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: E. Finnegan und M. Bauer), Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2004 in der Rechtssache T-333/02 (Gestoras Pro Amnistia u. a./Rat der EU), mit dem die Klage der Rechtsmittelführer auf Ersatz des Schadens, der ihnen angeblich durch die Aufnahme der Gestoras Pro Amnistia in die nach den Regelungen über die Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste entstanden ist, abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Gestoras Pro Amnistía sowie die Herren Olano Olano und Zelarain Errasti tragen die Kosten.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 9.10.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Februar 2007 — Segi, Aritz Zubimendi Izaga, Aritza Galarraga/Rat der Europäischen Union, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-355/04 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Europäische Union — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Gemeinsame Standpunkte 2001/931/GASP, 2002/340/GASP und 2002/462/GASP — Maßnahmen gegenüber Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2007/C 95/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Segi, Aritz Zubimendi Izaga, Aritza Galarraga (Prozessbevollmächtigter: D. Rouget, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: E. Finnegan und M. Bauer), Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2004 in der Rechtssache T-338/02, SEGI u. a./Rat der EU, mit dem die Klage der Rechtsmittelführer auf Ersatz des Schadens, der ihnen angeblich aufgrund der Aufnahme der SEGI in die gemäß der Regelung zur Bekämpfung des Terrorismus aufgestellte Liste entstanden ist, abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Segi, Frau Zubimendi Izaga und Herr Galarraga tragen die Kosten.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 9.10.2004.